

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1956

Nummer 109

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister

RdErl. 26. 9. 1956, Vermögensverwaltung; hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten. S. 1993.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

1956 S. 1993
berichtigt durch
1956 S. 2339/40

D. Finanzminister

Vermögensverwaltung; hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten

RdErl. des Finanzministers v. 26. 9. 1956 —
VS 2200—1065/56 — III B 1

Zugleich im Namen aller Landesminister werden die Befugnisse auf dem Gebiete der Liegenschaftsverwaltung mit Wirkung vom **1. Oktober 1956** wie folgt neu geregelt:

A. Erwerb von Grundstücken

Über den Ankauf von Grundstücken entscheiden — sofern Mittel für den Erwerb bereitstehen — die Fachminister.

- a) Bei Grundstücksankäufen **bis zum Werte von 50 000 DM** wird diese Befugnis auf:
- die Regierungspräsidenten,
 - die Oberfinanzdirektionen,
 - die Oberlandesgerichtspräsidenten,
 - die Generalstaatsanwälte,
 - das Oberverwaltungsgericht,
 - die Landesarbeitsgerichte,
 - das Landessozialgericht,
 - das Landesvermessungamt,
 - die Oberbergämter,
 - die Landeseichdirektionen,
 - das Landessiedlungsamts,
 - die Landeskulturämter,
 - die Landesversorgungsämter,
 - die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn,
 - die Universität in Köln,
 - die Westfälische Wilhelms-Universität in Münster i. W.,
 - die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule in Aachen und
 - die Schulkollegien

übertragen, soweit ihnen Mittel hierfür zur Ver- ausgabung freigegeben sind. Vor dem Ankauf von Grundstücken ist jedoch gem. § 1 Anl. 3 zu § 57 RWB über den Fachminister bei mir unter Angabe

der Zweckbestimmung anzuhören, ob landes- eigenes Grundvermögen zur Verfügung steht.

Geht der anfragenden Behörde innerhalb eines Monats vom Tage der Absendung der Anfrage ab gerechnet keine Antwort zu, so bestehen gegen den Ankauf keine Bedenken.

- b) Vor dem Ankauf von Grundstücken im Werte von über 50 000 DM ist meine Antwort auf die nach § 1 Anlage 3 zu § 57 RWB erforderliche Anfrage abzuwarten.
- c) Ohne vorherige Anfrage können kleinere Par- zellen erworben werden, die zur Abrundung lan- deseigenen Grundvermögens oder zur Herstellung wirtschaftlich geformter Grundstücke benötigt wer- den. Ferner entfällt eine Anfrage beim Erwerb aller Grundstücke, die land- und forstwirtschaft- lichen Zwecken dienen sollen.
- d) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 26. 10. 1954 — VII B 2—8.10 Tgb. Nr. 136/54 — betreffend Bauvorhaben der Staatshochbauverwaltung, die sich auf die Prüfung der baulichen Voraussetzungen beziehen. Soweit hiernach ein Grundstücksbericht an den Minister für Wiederaufbau entfällt, ist mir bei den Anfra- gen nach A. a) und b.) jedoch ausdrücklich zu bestä- tigen, daß sich bei der Grundstücksauswahl ent- sprechend den Richtlinien des vorgenannten Er- lasses keine Bedenken ergeben haben.
- e) Stehen Mittel zum Ankauf von Grundstücken nicht zur Verfügung, dann ist mit der Anfrage auch deren Bereitstellung beim Fachminister zu bean- tragen.
- f) Zum selbständigen Erwerb von Grundstücken ohne Gegenleistung sind die in Abschnitt A.a) aufgeführt- ten Dienststellen befugt. Nur in Fällen, in denen es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zweifelhaft sein kann, ob ein staatliches Interesse an der Annahme der Schenkung besteht (z. B. bei Schenkungen unter Auflagen oder bei zu erwar- tenden überdurchschnittlichen Gründungs- oder Straßenbaukosten usw.), ist meine Entscheidung einzuhören.

Das dem Lande zustehende Aneignungsrecht kön- nen die Regierungspräsidenten selbständig aus- üben oder abtreten, soweit im Einzelfall nicht An- laß zu vorheriger Berichterstattung besteht.

B. Veräußerung von Grundstücken

Gem. § 47 (2) RHO i. Verb. mit § 3 der Anl. 3 zu § 57 RWB ist meine vorherige Zustimmung zur Veräußerung von landeseigenen Grundstücken grundsätzlich erforderlich.

- a) Die Zustimmung zum selbständigen Verkauf von Grundstücken wird den Fachministern und den in Abschnitt A.a) genannten Dienststellen zur Veräußerung von Grundstücken bis zur Wertgrenze von 50 000 DM erteilt werden unter der Voraussetzung, daß die Grundstücke nicht anderweitig benötigt werden.

Um dies abschließend prüfen zu können, teilen mir — soweit es sich nicht um die unter B.c) bezeichneten Ausnahmefälle handelt — die in Abschnitt A.a) aufgeführten Dienststellen die beabsichtigte Veräußerung über den Fachminister mit. Hierbei ist anzugeben:

1. inwieweit bereits festgestellt worden ist, ob das Grundstück für andere am Ort befindliche Landesverwaltungen unmittelbar oder als Tauschgrundstück Verwendung finden kann,

2. welche Gründe den Verkauf angezeigt erscheinen lassen. Handelt es sich um die Abgabe eines Teilgrundstücks, ist anzugeben, wie das Restgrundstück verwendet werden soll und zu bestätigen, daß beim Land keine unwirtschaftliche Restparzelle verbleibt.

Erhält die anfragende Behörde innerhalb eines Monats vom Tage der Absendung der Anfrage ab gerechnet keine Antwort, gilt die Zustimmung als erteilt.

- b) Grundstücke im Werte von über 50 000 DM dürfen nur nach meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgegeben werden.

- c) Ohne vorherige Anfrage kann Grundvermögen des Landes durch die in Abschnitt A.a) genannten Dienststellen veräußert werden, soweit es sich um die Abgabe von Teilflächen zur Verwendung als Straßenland, für zweckmäßige Grenzberichtigungen und sonstige kleinere Grundstücksabgaben handelt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung notwendig sind. In diesem Umfange kann auch über die nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preuß. Beteiligungen v. 21. Juli 1951 (BGBI. I S. 467) verwalteten ehem. reichseigenen Grundstücke selbständig verfügt werden. Im übrigen bedarf es zum Verkauf derartiger Grundstücke weiterhin der von mir einzuholenden Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

- d) Der Verkaufserlös ist grundsätzlich bei Epl. 14 Kap. 1463 zu verbuchen.

Ausgenommen hiervon ist der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken der Domänen- und Forstverwaltung sowie der Sondervermögen.

C. Grundstückstausch

Für den Grundstückstausch gelten die Bestimmungen unter B. sinngemäß.

D. Anmietung (Pachtung)

Vor einer Anmietung ist zunächst durch schriftliche Rückfrage bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten festzustellen, ob der Bedarf nicht durch Bereitstellung landeseigenen Grundbesitzes gedeckt werden kann. Ist dies nicht möglich, und stehen Haushaltsmittel bereit, dann können die in Abschnitt A.a) genannten Behörden die erforderlichen Verträge selbständig abschließen. Die langfristige Anmietung von Diensträumen (über 3 Jahre) bedarf jedoch der Zustimmung des Fachministers.

Von der Einholung meiner in § 45 b (2) RHO vorgesehenen Zustimmung kann, soweit Haushaltsmittel bereitstehen, abgesehen werden.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Mietvorauszahlungen, deren Höhe eine Jahresmiete übersteigt, bedürfen der Zustimmung des Fachministers.

E. Vermietung (Verpachtung)

Landeseigene Grundstücke, die nicht mehr für Zwecke eines Verwaltungszweiges benötigt werden, sind gem. § 1 (1) der Anl. 3 zu § 57 RWB in meine Verwaltung zu übergeben. Freiwerdende Räume sind dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen.

Grundstücke, deren dauernder Verwendungszweck in der Verpachtung oder Vermietung liegt (z. B. die Grundstücke der Domänen- und Forstverwaltung, das Grundvermögen der Schulfonds usw.), können von den in Abschnitt A.a) aufgeführten Behörden selbständig vermietet bzw. verpachtet werden.

Über die Grundstücke der Allgemeinen Finanzverwaltung können die Regierungspräsidenten ohne meine vorherige Zustimmung Miet- bzw. Pachtverträge auf unbestimmte Zeit bei Einräumung einer nicht längeren Kündigungsfrist als 3 Jahren abschließen.

F. Dingliche Belastung

Für die dingliche Belastung landeseigener Grundstücke sind grundsätzlich die Reichswirtschaftsbestimmungen maßgebend (s. §§ 5—8 der Anl. 3 zu den RWB). Die Regierungspräsidenten werden hiermit ermächtigt, im Bereich der Forstverwaltung ohne meine vorherige Zustimmung künftig Erbbaurechte an landeseigenen Grundstücken zu bestellen.

G. Allgemeine Bestimmungen

Als Eigentümer ist im Grundbuch stets nur das Land „Nordrhein-Westfalen“ ohne jeden Zusatz einzutragen.

Die in Abschnitt A.a) genannten Behörden veranlassen selbständig den förmlichen Abschluß aller Verträge in Liegenschaftsangelegenheiten, jedoch können die Fachminister erforderlichenfalls Weisungen erteilen oder sich in Ausnahmefällen die Zustimmung vorbehalten.

Bei allen Rechtsgeschäften, die im Rahmen dieses Erlasses abgeschlossen werden, dürfen — soweit es sich nicht um land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke handelt — nur Preise vereinbart werden, die nach dem überprüften Wertgutachten des Staatshochbauamtes bzw. des Finanzbauamtes angemessen sind. Bei An- und Verkäufen von Grundstücken bis zum Werte von DM 3000,— kann in der Regel auf eine Überprüfung der Wertgutachten verzichtet werden. Bewertungsunterlagen sind künftig lediglich noch in den Fällen zu A.a) und B.b) vorzulegen.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Erl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1952
— VS 2200 — 539/52—III B 1 —
2. Erl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1952
— 0 4200—1940/II B 3 b —
3. Erl. d. Finanzministers v. 28. 4. 1955
— VS 2200 — 1994/54—III B 1 —
4. Erl. d. Innenministers v. 10. 4. 1952
— IV D 2—251/52 —
5. Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 8. 1954
— IV B 5 Tgb.Nr. 2588 —
6. AV. d. Justizministers v. 7. 8. 1952 (V 2—5302—1)
— JMBI. NRW. S. 200
7. AV. v. 30. 8. 1949 — JMBI. NRW. S. 212
8. AV. v. 12. 11. 1949 — JMBI. NRW. S. 255
9. Erl. d. Kultusministers v. 8. 9. 1954
— II E 3—33'6 Nr. 6660/54 —.

Weyer.

An alle Landesbehörden

— MBI. NW. 1956 S. 1993.